



Infektionsschutzkonzept für die Friedhöfe Cadolzburg und Zautendorf

(Stand: 22.10.2021)

Aufgrund des (Bundes-)Infektionsschutzgesetzes vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.07.2021 und der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.09.2021 sind auf dem Friedhof Cadolzburg und Zautendorf Trauerfeiern und Beisetzungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen zugelassen:

Allgemeine Verhaltensempfehlungen:

Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Hygiene zu achten. In geschlossenen Räumen ist auf ausreichende Lüftung zu achten.

Wo die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, wird empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Regelungen für die Aussegnungshalle:

In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. In der Aussegnungshalle Cadolzburg stehen dadurch **zehn Plätze** zur Verfügung.

In der Aussegnungshalle auf dem Friedhof Zautendorf entstehen **sieben Plätze**.

Es besteht für alle Personen in der Halle mit Ausnahme des Geistlichen/freien Redners die Pflicht, **jederzeit** eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Gemeindegesang ist erlaubt.

Die Türen zur Aussegnungshalle bleiben während der gesamten Trauerfeier geöffnet, soweit es die Witterung zulässt.

Das Mikrofon darf lediglich von einer Person benutzt werden und wird im Anschluss an jede Nutzung desinfiziert.

Regelungen für den Außenbereich:

Die Personenzahl ist grundsätzlich nicht mehr begrenzt.

Auf dem Weg von der Aussegnungshalle zum Grab, am Grab und für die Dauer der Beisetzung (Erdbestattung und Urnenbeisetzung) besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Die Trauergäste haben möglichst einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Wo dies nicht möglich ist, wird empfohlen eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Erdwurf ist zulässig.

Blumenwurf ist gestattet.

Allgemeine Anordnungen zum Infektionsschutz:

Die dargestellten Regelungen gelten vorbehaltlich verschärfter Maßnahmen bei erhöhter Belastung des Gesundheitssystems (Krankenhausampel) nach §§ 16 und 17 sowie ergänzender Anordnungen oder Ausnahmen nach § 18 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Personen, die an unspezifischen Allgemeinsymptomen und an Erkrankungen in den oberen und unteren Atemwegen, insbesondere Atemnot, leiden, oder die in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, **ist die Teilnahme an Beerdigungen verboten**. Anweisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

Alle einschränkenden Maßnahmen sind leider unangenehm, aber aufgrund der aktuellen Situation zum Schutz von Hinterbliebenen, Trauergästen und Mitarbeitenden vor Infektionsrisiken notwendig.

Wir danken deshalb für Ihr Verständnis.

Cadolzburg, 22. Oktober 2021

Markt Cadolzburg

-Friedhofsverwaltung-